

§ 15 BuTMedienMstrBAProFV — Wiederholung der Prüfung

Bild-und-Ton-Medienproduktionsmeister-Bachelor-Professional-Fortbildungsverordnung
Stand: 28.09.2023 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.
- (2) Wer sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tag des Zugangs des Bescheids über die nicht bestandene Prüfung, zur Wiederholung der Prüfung anmeldet, ist von denjenigen Prüfungsleistungen zu befreien, die in einer vorangegangenen Prüfung mit mindestens 50 Punkten bewertet worden sind.
- (3) Wurde das Fachgespräch im Prüfungsteil „Projektmanagement“ mit weniger als 50 Punkten bewertet, muss für die Wiederholungsprüfung die mehrteilige schriftliche Situationsaufgabe ebenfalls als neue Aufgabe gestellt und bearbeitet werden.

Zitiervorschlag: § 15 BuTMedienMstrBAProFV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BuTMedienMstrBAProFV/15>